

**KT-Drucksache Nr. X-0483**

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss  
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zahlen, Daten, Fakten) nach dem SGB IX im Jahr 2021  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Wie bereits im Vorjahr (KT-Drucksache Nr. X-0353) ausgeführt, erfolgt die aktuelle Berichterstattung nach der Systematik des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die Leistungen werden nach sozialer Teilhabe, Teilhabe an Bildung und Teilhabe an Arbeit unterschieden und dargestellt. Die frühere Systematik die nach ambulant, stationär und teilstationär unterschied, findet keine Anwendung mehr. Ein direkter Vergleich mit den Berichten der Vorjahre (vor 2020) ist damit nur bedingt möglich.

Zum Stichtag 31.12. erhielten 2.655 Menschen mit Behinderung insgesamt 3.737 Teilhabeleistungen. Es erhielten 912 Menschen mit geistiger Behinderung, 909 mit seelischer Behinderung und 790 mit körperlicher Behinderung und 44 mit chronischer Suchterkrankung entsprechende Teilhabeleistungen. Weil eine Person mehrere Maßnahmen erhalten kann, stimmt die Anzahl der Maßnahmen nicht mit der Personenzahl (Fallzahl) überein.

Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12. sind zum Vorjahr 2020 von 2.523 auf 2.655 in 2021 gestiegen. Der Anstieg um 132 Fälle entspricht einer Steigerung von gerundet ca. 5,2 % und fällt somit höher aus als im Vorjahr (0,2 %). Eine Ursache dafür liegt im Anstieg der integrativen Leistungen in Kita und Schule. Zudem gab es im Jahr 2020 durch die Umstellung auf die BTHG-Systematik eine gewisse Untererfassung. Bisher liegen noch keine landesweiten Vergleichszahlen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) vor. Sollten diese bis zur Sitzung vorliegen, werden die Daten in den Sachvortrag einfließen.

Bei den integrativen Leistungen für Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen ist ein Zuwachs um 40 Fälle zu verzeichnen, während es im Vorjahreszeitraum noch einen Rückgang um 10 Fälle

gab. Insgesamt liegen die Fallzahlen zum Stichtag bei 307 und damit weiterhin auf einem deutlich hohen Niveau. Im Bereich der Schulen gab es einen Zuwachs von 34 Fällen, im Bereich der Kita´s einen Zuwachs von 6 Fällen.

Bei den Finanzzahlen gab es im Berichtsjahr 2021 rund 6,31 Mio. EUR mehr Aufwendungen als 2020. Dies entspricht einer Steigerung um rund 8 % (2020 = minus 3,5 %; 2019 plus 5,3 %) Der Rückgang im Vorjahresbericht lag insbesondere an der neuen Buchungssystematik, nach der bei den besonderen Wohnformen anfallende Grundsicherungsleistungen nicht mehr in der Eingliederungshilfe, sondern im SGB XII verbucht wird. Die Steigerung von 2020 auf 2021 ergibt sich im Wesentlichen aus den Fallzahlensteigerungen und den höheren Entgelten.

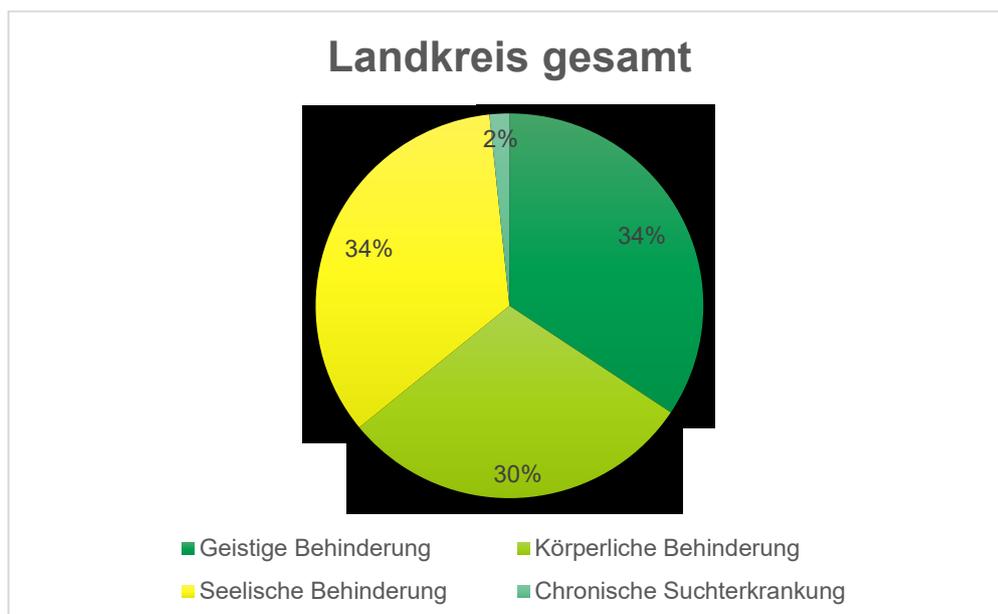
## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Leistungsberechtigte

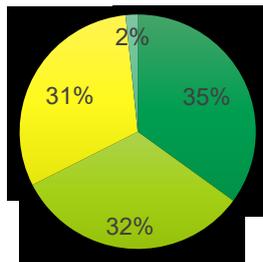
Leistungsberechtigt sind körper- und mehrfachbehinderte, geistig und seelisch behinderte Menschen (inklusive chronisch Suchtkranke). Die dargestellten Grafiken beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2021. Die Tabellen enthalten den Bezug auf das Vorjahr.

Grafik 1: „Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen nach Behinderungsart“ (31.12.2021)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte

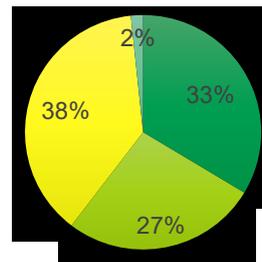


## Kreissozialamt



- Geistige Behinderung
- Körperliche Behinderung
- Seelische Behinderung
- Chronische Suchterkrankung

## Stadt Reutlingen



- Geistige Behinderung
- Körperliche Behinderung
- Seelische Behinderung
- Chronische Suchterkrankung

Zum 31.12.2021 verteilen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen mit jeweils ca. 34 % auf Leistungen für Menschen mit einer geistigen oder mit einer seelischen Behinderung, ca. 30 % für Menschen mit einer körperlichen und ca. 2 % für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung.

Beim Vergleich zwischen den beiden Sozialämtern sind weiterhin Unterschiede in der Verteilung ersichtlich, die sich von 2020 nach 2021 auch bestätigt haben. Menschen mit seelischen Behinderungen bleiben unter den Leistungsberechtigten des Sozialamts der Stadt Reutlingen eine größere Gruppe als beim Kreissozialamt. Dies erklärt sich wie bisher aus der Orientierung seelisch behinderter Menschen nach der Anonymität des Wohnraums in der großen Kreisstadt sowie den konzentrierteren Hilfsangeboten im Stadtgebiet.

Landkreis Reutlingen						
Behinderungsart	31.12.2019		31.12.2020		31.12.2021	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	925	37 %	899	36 %	912	34 %
Körperliche Behinderung	763	30 %	766	30 %	790	30 %
Seelische Behinderung	796	32 %	822	33 %	909	34 %
Chronische Suchterkrankung	34	1 %	36	1 %	44	2 %
<b>Gesamt</b>	<b>2518</b>	<b>100%</b>	<b>2523</b>	<b>100 %</b>	<b>2.655</b>	<b>100 %</b>

Behinderungsart	Kreissozialamt				Stadt Reutlingen - Sozialamt			
	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2020		31.12.2021	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	475	36 %	487	35 %	424	35 %	425	33 %
Körperliche Behinderung	435	33 %	452	32 %	331	28 %	338	27 %
Seelische Behinderung	385	29 %	429	31 %	437	36 %	480	38 %
Chronische Suchterkrankung	20	2 %	23	2 %	16	1 %	21	2 %
<b>Gesamt</b>	<b>1315</b>	<b>100%</b>	<b>1391</b>	<b>100 %</b>	<b>1208</b>	<b>100%</b>	<b>1264</b>	<b>100 %</b>

Insgesamt gab es im Berichtsjahr einen Anstieg um 132 Fälle und damit eine deutlich stärkere Zunahme als im Berichtsjahr 2020 (+ 5). Dies liegt auch an einer gewissen Untererfassung im Jahr 2020 durch die Umstellung auf die neue Leistungssystematik des BTHG. Die Steigerung über beide Jahre liegt im Bereich der Vorjahre und der landesweiten Entwicklung.

Bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung gab es eine Zunahme von 13 Fällen in 2021. In vorigen Bericht (2020) gab es hingegen eine Abnahme um 26 Fälle.

Auch bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung steigen die Fallzahlen um 24 Fälle von 766 in 2020 auf 790 Fälle in 2021.

Der größte Anstieg ist wiederum bei den Fallzahlen der Menschen mit einer seelischen Behinderung mit 87 Fällen zu verzeichnen. Von 2019 nach 2020 war der Anstieg bei 26 Fällen.

Bei den Leistungen für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gibt es eine Zunahme um 8 Fälle von 36 (2020) auf 44 Fälle (2021).

## 2. Leistungen zur Teilhabe

### 2.1 Leistungen zur soziale Teilhabe

Mit Inkrafttreten des BTHG lenkt sich der Fokus auf die personenzentrierte Leistung. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe (EGH) erhalten seither unabhängig von der Wohnform Leistungen zur sozialen Teilhabe. Soziale Teilhabe soll es ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die Leistungen der sozialen Teilhabe stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen und erleichtert eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung und orientiert sich dabei am sozialräumlichen Umfeld.

Zur Feststellung des Bedarfs dient das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW) unter Einbezug des Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung. Hierfür wurden die sozialen Teilhabeleistungen in einen neuen Leistungskatalog zusammengeführt und neu strukturiert.

Unter diese Leistungen fallen bspw. Leistungen für Wohnraum, Hilfsmittel oder auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM. Die Assistenzleistungen sind das Kernstück sozialer Teilhabe. Sie schließen Leistungen zur Bewältigung des Alltags und ggfs. auch der Tagesstruktur mit ein.

## 2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehen sich auf den Arbeitsbereich in Werkstätten oder anderer Leistungsanbieter. Bspw. zählen hier auch persönliche Vorrichtungen (Technische Hilfen) dazu, die zur Erledigung der Arbeit unterstützend benötigt werden.

## 2.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung beinhalten u. a. Schulbildung, hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung. Hierbei richtet sich der Blick vor allem auf individuelle Unterstützungsleistungen. In diesen Bereich fallen auch die integrativen Leistungen in Kindertagesstätten oder an Schulen.

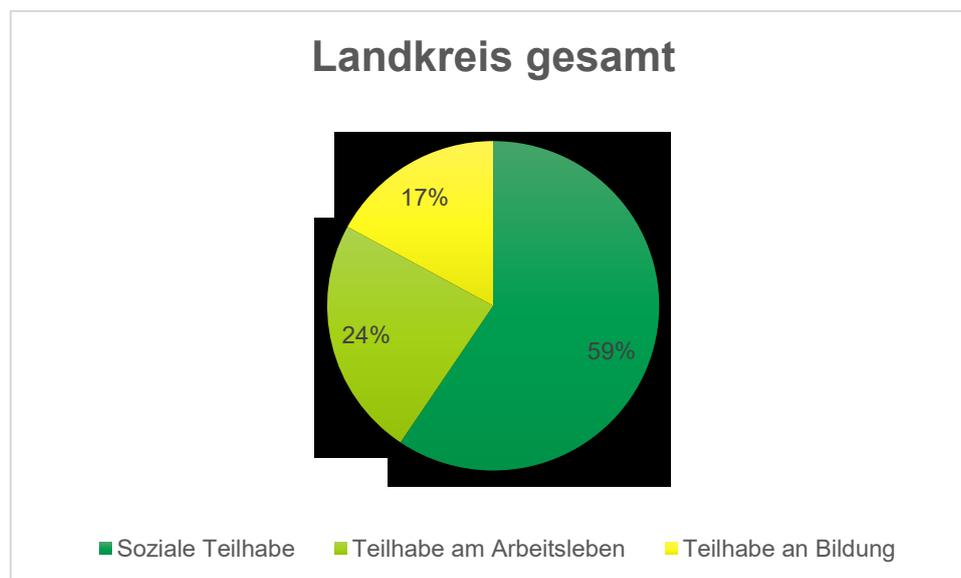
## 2.4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe umfassen bspw. psychosoziale Begleitleistungen. Allgemein werden Rehabilitationsleistungen hauptsächlich durch das SGB V abgedeckt und stellen daher eine weitgehend untergeordnete Rolle im Landkreis Reutlingen dar.

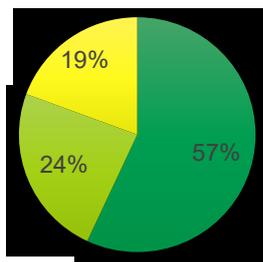
## 2.5 Maßnahmen nach Teilhabeleistung

Grafik 2: „Maßnahmen nach Teilhabeleistung“ (31.12.2021)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte

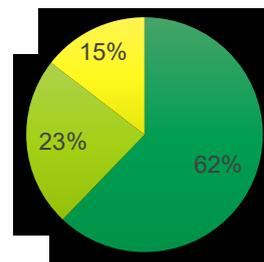


## Kreissozialamt



- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung

## Stadt Reutlingen



- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung

### Landkreis Reutlingen

Maßnahmen nach Teilhabeleistung	31.12.2020		31.12.2021	
	absolut	in %	Absolut	In %
Soziale Teilhabe	1598	52%	<b>2221</b>	59%
Teilhabe am Arbeitsleben	852	28%	<b>879</b>	24%
Teilhabe an Bildung	594	20%	<b>637</b>	17%
Gesamt	3.044	100%	<b>3.737</b>	100%

### Kreissozialamt

Maßnahmen nach Teilhabeleistung	31.12.2020		31.12.2021	
	absolut	in %	<b>absolut</b>	In %
Soziale Teilhabe	773	49%	<b>1111</b>	57%
Teilhabe am Arbeitsleben	451	29%	<b>462</b>	24%
Teilhabe an Bildung	347	22%	<b>378</b>	19%
Gesamt	1.571	100%	<b>1.951</b>	100%

<b>Stadt Reutlingen</b>				
<b>Teilhabeleistung</b>	31.12.2020		31.12.2021	
	absolut	in %	<b>absolut</b>	In %
Soziale Teilhabe	825	56%	<b>1110</b>	62%
Teilhabe am Arbeitsleben	401	27%	<b>417</b>	23%
Teilhabe an Bildung	247	17%	<b>259</b>	15%
<b>Gesamt</b>	<b>1.473</b>	<b>100%</b>	<b>1.786</b>	<b>100%</b>

Weil eine Person mehrere Maßnahmen erhalten kann, weicht die Anzahl der Maßnahmen nicht mit der Personenzahl (Fallzahl) überein. In der Summe können mehrere Maßnahmen pro Person anfallen.

Die deutliche Zunahme der Teilhabeleistungen um 693 Maßnahmen ist überproportional zur Entwicklung der leistungsberechtigten Personen. Dies kann ein Hinweis sein, dass die differenzierteren Unterstützungsmöglichkeiten des BTHG zunehmend genutzt werden. Hier ist die weitere Entwicklung interessant und muss weiter beobachtet werden. Für eine sichere Aussage ist die Entwicklung innerhalb eines Jahres zu kurz.

Zum 31.12.2021 entfallen auf den Landkreis Reutlingen 59 % soziale Teilhabeleistungen. 24 %, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 17 % auf Teilhabe an Bildung.

In absoluten Zahlen liegen im Berichtsjahr 2021 für die 2.655 Leistungsberechtigten Personen zusammen 3.737 Teilhabeleistungen vor: 2.221 Maßnahmen zur sozialen Teilhabe, 875 Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 637 Maßnahmen zur Teilhabe an Bildung.

### **3. Neufälle**

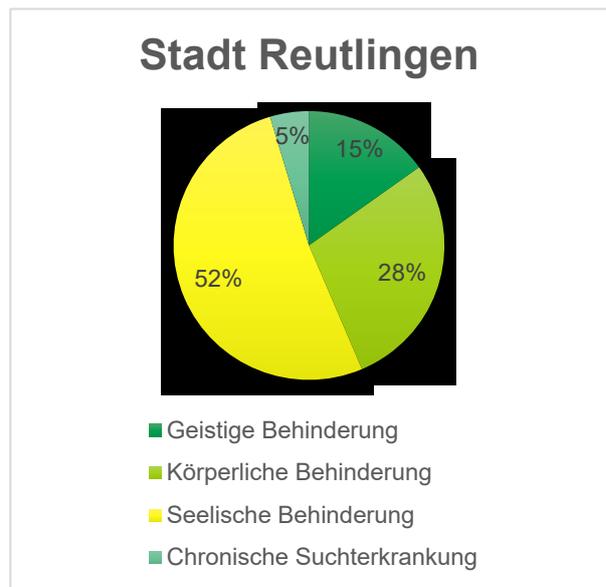
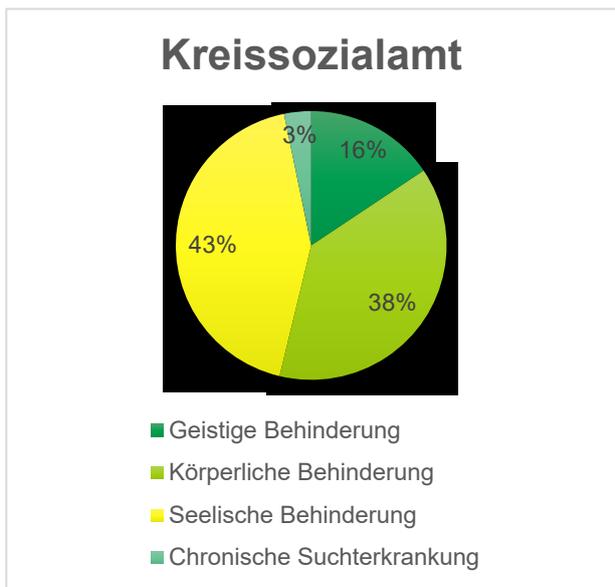
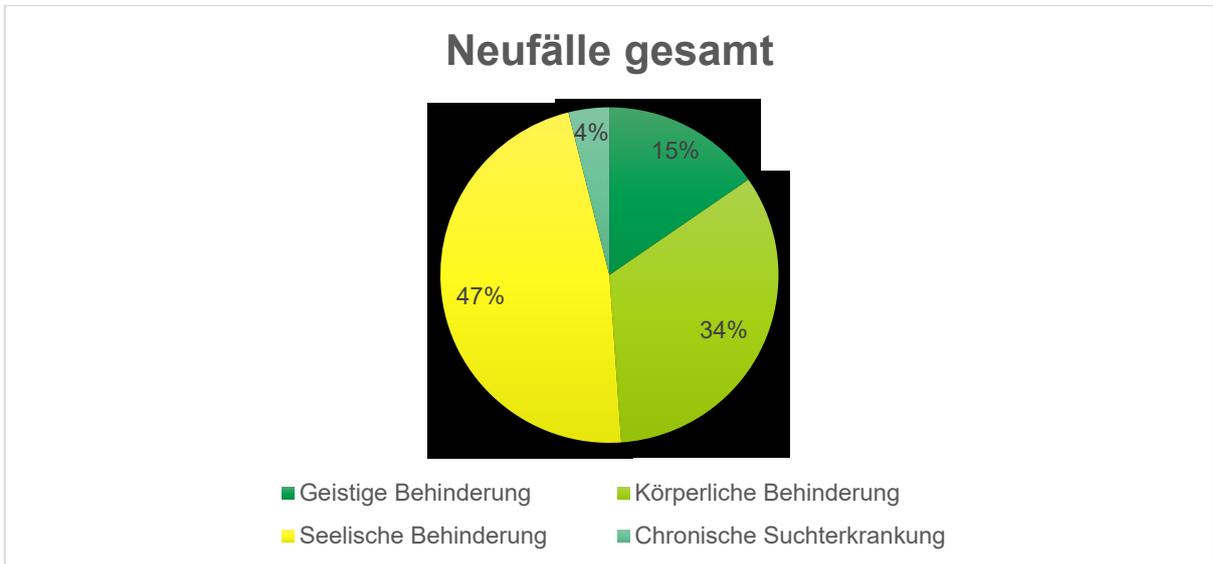
Die Grafik zeigt Neufälle in der Eingliederungshilfe nach den Behinderungsarten im Jahr 2021 inkl. Minderjährige. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Zahlen durch die im gleichen Zeitraum beendeten Fälle zu bereinigen. Hieraus lassen sich die Bereiche aufzeigen, in denen fallbezogen die größten Zuwächse zu verzeichnen sind.

In der Tabelle sind in diesem Berichtsjahr Minderjährige getrennt dargestellt.

### Grafik 3: „Neufälle im Jahr 2021 nach Behinderungsart“

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte

#### Neue Fälle in der Eingliederungshilfe 31.12.2021



**Landkreis Reutlingen insgesamt**

<b>Behinderungsart</b>	<b>Neufälle 2020</b>	<b>Neufälle 2021</b>	<b>Davon Minderjährige</b>	<b>Davon Erwachsene</b>
Geistige Behinderung	42	55	20	35
Körperliche Behinderung	94	120	88	32
Seelische Behinderung	145	169	54	115
Chronische Suchterkrankung	5	14	0	14
<b>Gesamt</b>	<b>288</b>	<b>358</b>	<b>162</b>	<b>196</b>

**Kreissozialamt**

<b>Behinderungsart</b>	<b>Neufälle 2020</b>	<b>Neufälle 2021</b>	<b>Davon Minderjährig</b>	<b>Davon Erwachsene</b>
Geistige Behinderung	21	29	12	17
Körperliche Behinderung	62	71	54	17
Seelische Behinderung	74	80	29	51
Chronische Suchterkrankung	5	6	0	6
<b>Gesamt</b>	<b>162</b>	<b>186</b>	<b>95</b>	<b>91</b>

**Stadt Reutlingen**

<b>Behinderungsart</b>	<b>Neufälle 2020</b>	<b>Neufälle 2021</b>	<b>Davon Minderjährige</b>	<b>Davon Erwachsene</b>
Geistige Behinderung	21	26	8	18
Körperliche Behinderung	32	49	34	15
Seelische Behinderung	71	89	25	64
Chronische Suchterkrankung	2	8	0	8
<b>Gesamt</b>	<b>126</b>	<b>172</b>	<b>67</b>	<b>105</b>

Zum Stichtag 31.12 konnten 358 Neufälle über alle Altersgruppen hinweg, in beiden Sozialämtern verzeichnet werden und somit ein deutlicherer Anstieg als im Vorjahr (2019 auf 2020: um 8 Fälle, 2020 auf 2021 um 70 Fälle).

Erwachsene mit einer seelischen Behinderung sind weiterhin die Gruppe mit dem größten Anteil an den Neufällen. Mit insgesamt 169 Fällen liegt ihr Anteil aktuell bei rund 47%. An zweiter Stelle stehen Erwachsene mit einer körperlichen Behinderung (120). An dritter Stelle stehen die Neufälle bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung (55). Schwankungen bei den Neufällen bei den unterschiedlichen Behinderungsarten treten regelmäßig auf. Bei geringen Fallzahlen sind deshalb größere Abweichungen üblich und gleichen sich regelmäßig in den Folgejahren aus.

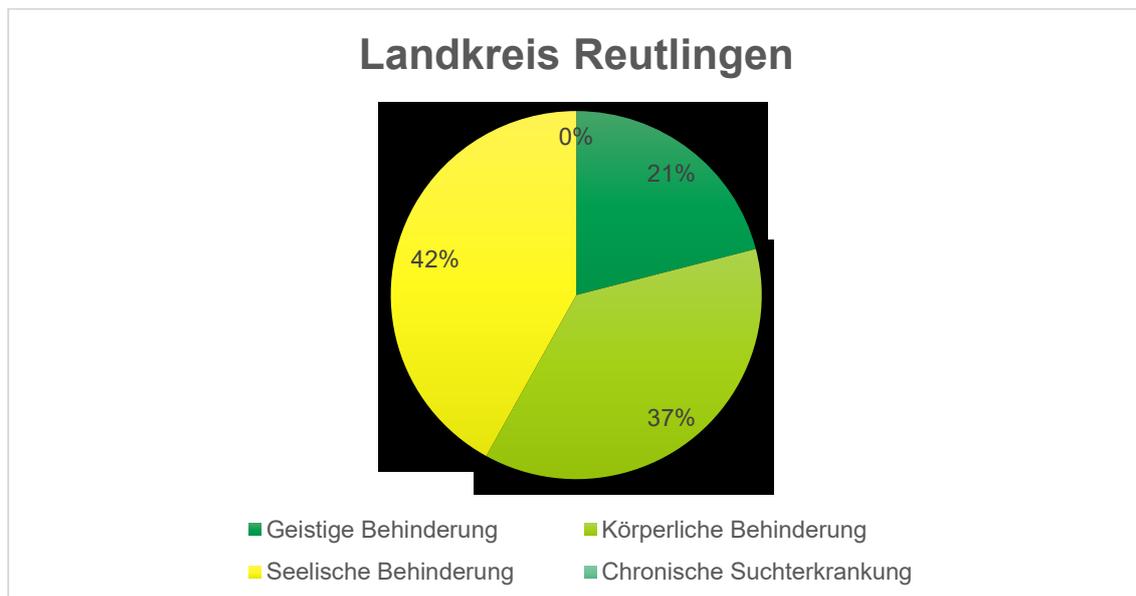
#### 4. Persönliches Budget

Im Landkreis Reutlingen wurden zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 62 Budgets gewährt und damit 2 mehr als im Vorjahreszeitraum. In Zuständigkeit der Stadt Reutlingen werden 42 Budgets (2020: 44 Budgets) und in der des Kreissozialamtes 20 Budgets (2020: 16 Budgets) gewährt.

Auf eine nach der Zuständigkeit der beiden Sozialämter getrennten Darstellung in Tabelle und Grafik wird hier verzichtet.

Grafik 4: „Persönliches Budget im Landkreis Reutlingen - nach Art der Behinderung“ (31.12.2021)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



<b>Persönliche Budgets im Landkreis Reutlingen insgesamt</b>					
<b>Behinderungsart</b>	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	<b>31.12.2021</b>
Geistige Behinderung	18	20	17	18	<b>13</b>
Körperliche Behinderung	17	19	17	20	<b>23</b>
Seelische Behinderung	17	16	19	22	<b>26</b>
Chronische Suchterkrankung	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>	<b>55</b>	<b>53</b>	<b>60</b>	<b>62</b>

Die Grafik zeigt, dass das Persönliche Budget über alle Behinderungsarten verteilt genutzt wird (mit Ausnahme der chronisch suchtkranken Menschen). Im Jahr 2021 waren es 23 Budgets für Menschen mit einer körperlichen Behinderung. 13 Budgets für Menschen mit einer geistigen und 26 Budgets für Menschen mit einer seelischen Behinderung und somit tendenziell für Menschen mit einer seelischen Behinderung in den letzten Jahren konstant steigend. Chronisch Suchtkranke nutzen das Persönliche Budget in den Jahren 2017 bis 31.12.2021 weiterhin nicht.

## **5. Finanzielle Entwicklung**

Die Aufwendungen sind zum 31.12.2021 um rund 6,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen (Rückgang 2020 um rund 2,8 Mio. EUR; Anstieg 2019 um 5,3 Mio. EUR).

Wie im vorherigen Bericht erläutert, war der Rückgang der Aufwendungen in 2020 ein einmaliger Effekt, begründet insbesondere durch das Herauslösen der Grundsicherungsleistungen in den Besonderen Wohnformen, die ausschließlich über das SGB XII (Grundsicherung für Ältere und dauerhaft Erwerbsgeminderte) verbucht und damit vom Bund getragen werden. Nach Schätzungen des KVJS ist in den kommenden Jahren weiterhin mit deutlichen Steigerungen bei den Aufwendungen zu rechnen.

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe inklusive Blindenhilfe ist dagegen deutlich gestiegen. Er lag im Jahr 2021 bei rund 78 Mio. EUR. Im Jahr 2020 ergab sich noch ein Zuschussbedarf von 71 Mio. EUR. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus der deutlichen Steigerung der Aufwendungen (+ 6,3 Mio. EUR) aufgrund der Fallzahlen- und Entgeltsteigerungen, denen aber im Vergleich zum Vorjahr geringere Erträge (- 600.000,00 EUR) gegenüberstehen. Insbesondere sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung deutlich gestiegen (+ 1,15 Mio. EUR mehr als im Vorjahr). Des Weiteren gab es deutliche Steigerungen in der qualifizierten Assistenz im eigenen Wohnraum und in den Fördergruppen im Rahmen der Sozialen Teilhabe. Seit 2020 sind die Erträge in der EGH insgesamt rückläufig aufgrund höherer Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie dem Wegfall der Berücksichtigung von Partnereinkommen und Unterhalt.

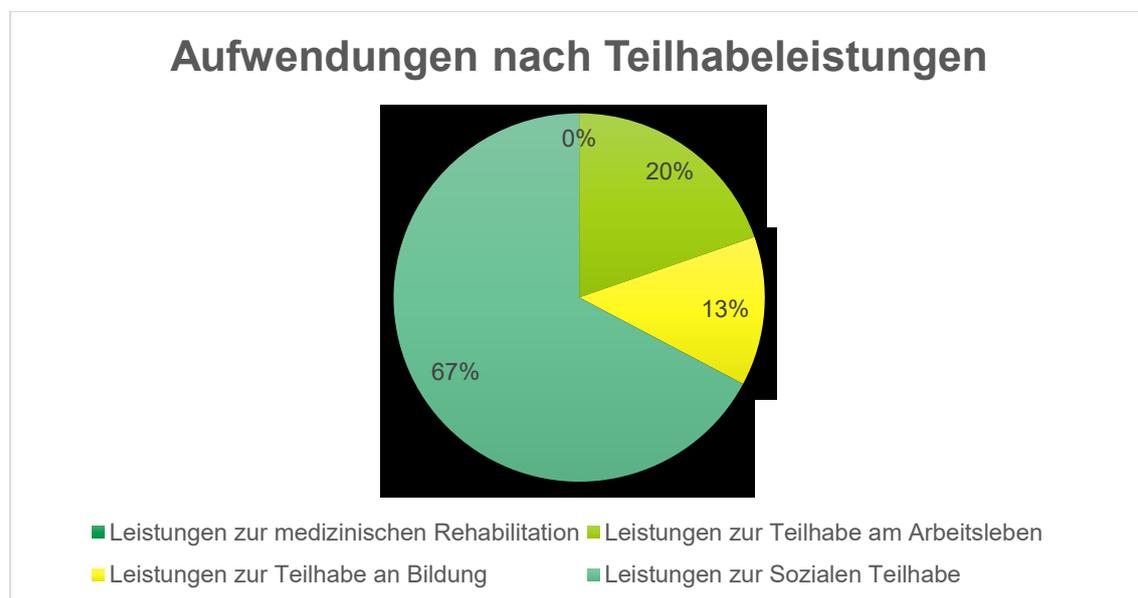
Aufwendungen in Euro	31.12.2019	Aufwendungen	31.12.2020	31.12.2021
Stationär	38.905.475,34 €	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	50.873.114,26 €	<b>55.155.589,34 €</b>
Ambulant	12.744.325,09 €	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15.353.642,22 €	<b>16.130.925,44 €</b>
Teilstationär	26.764.262,72 €	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	9.610.786,42 €	<b>10.764.727,41 €</b>
		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	6.557,85 €	<b>0 €</b>
Sonstige	210.692,16 €	Sonstige (Corona)	31.735,50 €	<b>215.425,54</b>
Blindenhilfe	917.009,00 €	Blindenhilfe	885.210,86 €	<b>807.921,95</b>
Gesamt	79.541.764,31 €	Gesamt	76.761.047,11 €	<b>83.074.589,68€</b>

Die Tabelle bildet die reinen Brutto-Aufwendungen in der Eingliederungshilfe ab (ohne Leistungen mit Erstattungsansprüchen nach § 106 bzw. §108 SGB XII - KVJS).

Eine weitere Darstellung zeigt die anteiligen „Aufwendungen Teilhabeleistungen“. Zur Vergleichbarkeit der Aufwendungen wurde zudem die alte Systematik letztmalig mit aufgeführt.

Grafik 5: „Aufwendungen Teilhabeleistung“ – Rechnungsergebnis in prozentualem Anteil 2021 ohne sonstiges und medizinische Reha

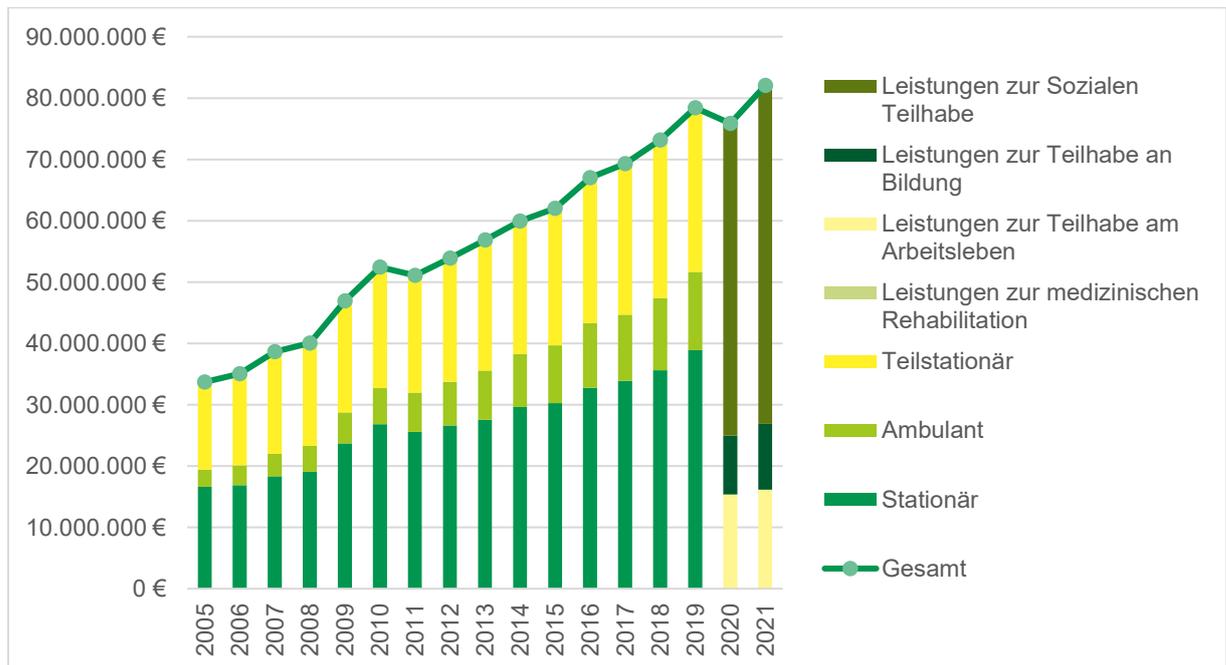
Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Abgebildet werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Blindenhilfe. Die Leistungen zur Teilhabe an der medizinischen Rehabilitation und die sonstigen Leistungen zur Eingliederungshilfe sind so gering, dass sie im Schaubild nicht dargestellt werden.

Grafik 6: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2005 bis 2021 mit Teilhabeleistungen ab 2020

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Dargestellt sind die Aufwendungen von 2005 - 2019 in der alten Systematik ambulant, stationär und teilstationär und die Jahre 2020 und 2021 nach der Art der Teilhabeleistung.

## 6. Ambulante Integration in Schule und Kindertageseinrichtung

Maßnahmen der ambulanten Integration in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden seit 2011 vermehrt nachgefragt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Wunsch vieler Eltern auf Förderung ihrer Kinder in Regeleinrichtungen führen zu einer entsprechenden Fallzahlensteigerung im SGB XII. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg fördert diese Entwicklung zusätzlich.

Schulische Inklusion findet auch im Berichtsjahr überwiegend nicht ohne ambulante Integrationsleistungen der Eingliederungshilfe statt. Die Fälle ambulanter Integration in Kindertageseinrichtungen und in Schulen sind von zusammen 267 Fällen in 2020 auf 307 Fälle in 2021 gestiegen. Die Schulentwicklung ist noch lange nicht soweit, dass die integrativen Leistungen rückläufig werden.

Die Zahl der Integrationen in Kindertageseinrichtungen war in den letzten Jahren spürbar rückläufig, hat jedoch im Berichtszeitraum 2021 wieder um 6 Fälle zugenommen, während 2019 nach 2020 die Fälle um 22 Fälle abnahmen.

Im Bereich der Integration in Schulen sind jedoch weiter deutliche Steigerungen zu verzeichnen von 2020 auf 2021 um 34 Fälle (2019 nach 2020 um 12 Fälle).

Besondere Schwierigkeiten bei der Gestaltung der schulischen Integrationsleistungen gibt es im Bereich der überschulischen Zusammenarbeit und im Falle von notwendigen Vertretungen genauso wie bei der Gewichtung unterschiedlich qualifizierter Unterstützungskräfte. Dass mit der Stadt Münsingen gemeinsam konzipierte Projekt zur Umsetzung von „Poolösungen“ von Fach- und Assistenzkräften läuft seit dem Schuljahr 2019/ 2020. Das Interesse von Fach- und Assistenzkräften zur Mitarbeit ist groß, das Konzept wird von allen Beteiligten entsprechend

angenommen. Aufgrund der bisherigen, sehr guten Erfahrungen soll das Projekt in die Regelstruktur überführt werden.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB IX in Zuständigkeit des Kreissozialamtes von 2018 bis 2020 (Stichtagszahlen zum 31.12.):

<b>SGB IX</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2021</b>
<b>Integration KiTa</b>	161	139	<b>145</b>
<b>Integration Schule</b>	116	128	<b>162</b>

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2019 bis 2021.

<b>SGB IX</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2021</b>
<b>Integration KiTa</b>	1.693.991,23 EUR	1.369.752,17 EUR	<b>1.446.039,79 EUR</b>
<b>Integration Schule</b>	1.981.552,76 EUR	2.151.504,67 EUR	<b>2.893.056,75 EUR</b>

Die wachsenden Aufwendungen hängen neben den Fallzahlensteigerungen insbesondere mit der Qualifikation der Schulbegleitungen zusammen. Zum einen müssen aufgrund der zunehmend schwierigeren Begleitsituationen vermehrt Fach- statt Assistenzkräfte (FSJ/BFD) eingesetzt werden. Zum anderen stehen FSJ- bzw. BFD-Kräfte häufig schlicht nicht ausreichend zur Verfügung.

Leistungen zur Integration von Kindern mit einer seelischen Behinderung in Schulen werden nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes erbracht.

Im Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen werden allerdings seit 2011 grundsätzlich alle Fälle vom Sozialamt bearbeitet. Ausnahmen bilden Integrationsleistungen für Kinder, bei denen auch weitergehende Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Kosten und Fallzahlen der Integrationsleistungen nach dem SGB VIII sind hier nur nachrichtlich dargestellt. In den Gesamtaufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind diese nicht enthalten.

Die folgende erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB VIII in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes von 2019 bis 2021 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

<b>SGB VIII</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2021</b>
<b>Integration KiTa</b>	7	5	<b>6</b>
<b>Integration Schule</b>	164	213	<b>238</b>

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2019 bis 2021.

<b>SGB VIII</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2021</b>
<b>Integration KiTa</b>	75.091,01 EUR	75.012,15 EUR	<b>61.439,59 EUR</b>
<b>Integration Schule</b>	3.846.204,59 EUR	4.642.539,99 EUR	<b>5.663.310,98 EUR</b>

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen bei der Integration in Schulen in der Jugendhilfe um 25 Fälle gestiegen, nachdem sie im Vorjahr sogar um 49 Fälle zunahmen. Waren es in 2019 164 Fälle, stieg die Zahl der ambulanten Integrationen in 2021 auf 238 und somit einer stetigen Zunahme.

Aus der Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg entstehen den Stadt- und Landkreisen Erstattungsansprüche gegenüber dem Land. Diese können die tatsächlichen Aufwendungen aber bei Weitem nicht ausgleichen. In der gemeinsamen Finanzkommission des Landes laufen weiterhin intensive Verhandlungen zur Verbesserung dieser Situation. Im Jahr 2021 standen so der ambulanten Integration an Schulen nach dem SGB IX bei einem Aufwand von 2.893.056,75 EUR Erstattungen des Landes in Höhe von 538.276,00 EUR gegenüber.

Bei den Leistungen zur Integration in Schule im Bereich des SGB VIII standen dem Aufwand von 5.663.310,98 EUR Erstattungen von 614.425,00 EUR gegenüber.

## **7. Projekte**

„Zukunft Wohnen“

Das Projekt „Zukunft Wohnen“ wurde Ende 2021 abgeschlossen. Eine Vorstellung durch die wissenschaftliche Begleitung ist im Sozial- Schul- und Kulturausschuss für die Frühjahrssitzung 2023 im Rahmen der Berichterstattung zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vorgesehen.

## **8. Bundesteilhabegesetz - Landesrahmenvertrag**

### **8.1 Umsetzung Landesrahmenvertrag**

Der Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Er ist jedoch für einen Großteil der Angebote in der Eingliederungshilfe nach wie vor nicht in Form konkreter Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen umgesetzt.

Zur Umsetzung des Rahmenvertrags müssen bis 30.06.2023 für alle Angebote der Eingliederungshilfe neue Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen werden. Für die Bemessung der Vergütung muss dabei eine rahmenvertragskonforme Leistungssystematik verwendet werden. Trotz aller Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Leistungssystematiken in Baden-Württemberg konnte für besondere Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen), die qualifizierte Assistenz im eigenen Wohnraum (ehemals Ambulant betreutes Wohnen) und eine Reihe von tagesstrukturierenden Angeboten keine Einigung auf eine einheitliche Leistungssystematik erzielt werden.

Die Wahl und die Ausgestaltung der Leistungssystematik ist deshalb zentraler Gegenstand der Vergütungsverhandlungen mit jedem einzelnen Leistungserbringer in Baden-Württemberg und somit auch im Landkreis Reutlingen.

Im Landkreis Reutlingen wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Sozialdezernats, der Stadt Reutlingen und Vertretern der Leistungserbringer gebildet, um für die Angebote der qualifizierten Assistenz im eigenen Wohnraum eine landkreisweit einheitliche Leistungssystematik zu entwickeln und abzustimmen.

Dank der konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe konnte im August 2022 eine geeinte, zeitbasierte Leistungssystematik für ambulante Wohnfälle für den Landkreis Reutlingen abgestimmt werden.

Für die besonderen Wohnformen wird es im Landkreis Reutlingen dagegen keine einheitliche Leistungssystematik geben. Stattdessen werden - entsprechend dem Trend in

ganz Baden-Württemberg - voraussichtlich alle acht im Landkreis Reutlingen vertretenen Leistungserbringer eine andere Leistungssystematik in die Vergütungsverhandlungen einbringen.

In der ersten Jahreshälfte 2022 sind nur wenige Aufforderungen zu Vergütungsverhandlungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag beim Landkreis Reutlingen eingegangen. Ein erster Abschluss konnte dabei für das Fachpflegeheim des ZfP Südwürttemberg erzielt werden.

In der zweiten Jahreshälfte 2022 wird die Umsetzung des Rahmenvertrags in die heiße Phase eintreten. Die Leistungserbringer werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2022 für jedes Angebot im Landkreis zu Vergütungsverhandlungen auffordern. Angesichts der komplexen Vergütungslogik des Rahmenvertrags und der zu erwartenden großen finanziellen Auswirkungen der Verhandlungsergebnisse wird ein Großteil der Verhandlungen erst Mitte 2023 abgeschlossen sein.

## 8.2 Übergangsvereinbarung / Umstellungsphase Landesrahmenvertrag

Die zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossene Übergangsvereinbarung, die bis zur vollständigen Umsetzung des Landesrahmenvertrags die leistungsrechtliche Grundlage der Eingliederungshilfe bildet, läuft am 31.12.2023 endgültig aus.

Aufgrund des zu erwartenden großen Umstellungsaufwands für Leistungserbringer und Leistungsträger zeigt sich, dass auch nach Ende der Übergangsvereinbarung weitere Übergangsregelungen auf örtlicher Ebene sinnvoll sind. Für einen Teil der Angebote wird ein pauschales oder vereinfachtes Verfahren bei der Umstellung auf die neue Leistungssystematik diskutiert. Die Leistungsträger würden von der damit verbundenen Verzögerung der Kostendynamik und von der Entzerrung des Umstellungsaufwands profitieren.

Für die Leistungserbringer wäre mit einer pauschalen oder vereinfachten Umstellung die Kontinuität der Finanzierung gesichert und es bliebe genug Zeit für den notwendigen Personalaufbau in den Einrichtungen.

Angesichts der Vorteile sowohl für Leistungsträger als auch für Leistungserbringer, verfolgt der Landkreis Reutlingen das Ziel, in den Vergütungsverhandlungen mit möglichst vielen Leistungserbringern ein pauschales oder vereinfachtes Verfahren für den Übergang in die neue Leistungssystematik zu vereinbaren.

## 8.3 Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits berichtet, ist im Zuge der Umsetzung des Landesrahmenvertrags mit einer deutlichen Erhöhung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe zu rechnen. Da im Jahr 2022 erst wenige Aufforderungen zu Vergütungsverhandlungen eingegangen sind, kann im laufenden Jahr noch von einer geringen BTHG-bedingten Steigerung der Aufwendungen ausgegangen werden. Im Jahr 2023 ist dagegen mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen. Wie hoch diese ausfallen wird, hängt davon ab, wann die neuen Leistungsvereinbarungen starten, ob für die Umstellung zunächst ein vereinfachtes oder pauschales Verfahren vereinbart werden kann, ob die Leistungserbringer das notwendige Personal für die individualisierten Leistungen aufbauen können und nicht zuletzt welche Leistungssystematik mit den Trägern vereinbart wird.

Mit den größten Steigerungen der Aufwendungen ist dabei im Bereich der besonderen Wohnformen zu rechnen. In einer Schätzung aus dem Jahr 2021 ging der KVJS von einer Steigerung von 25-30% aus. Laut neuester Einschätzung des KVJS auf Grundlage der Erfahrungen aus aktuellen Vergütungsverhandlungen, muss sogar mit noch höheren Steigerungen gerechnet werden.

Eine belastbare Schätzung der zu erwartenden Steigerung der Aufwendungen wird erst möglich sein, wenn ein großer Teil der Vergütungsverhandlungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen ist.

#### 8.4 Mehrkostenausgleich durch das Land

Das Land hat sich im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehrkosten für zusätzliches Personal im Fallmanagement sowie für höhere Aufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe zu leisten.

In den Jahren 2020 und 2021 erhielt der Landkreis Reutlingen jeweils ein Abschlag in Höhe von 2,15 Mio. EUR. Zunächst war erwartet worden, dass noch eine Spitzabrechnung stattfinden wird. Inzwischen zeichnet sich jedoch ab, dass die geleisteten Zahlungen für die genannten Jahre als Pauschale gewertet werden sollen und damit die BTHG-bedingten Mehrkosten für die Vergangenheit abschließend abgegolten wären.

Über den Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen für das Jahr 2022 gibt es noch keine endgültige Einigung. Die kommunalen Landesverbände konnten nach intensiven Verhandlungen mit dem Land erreichen, dass zumindest ein Teilabschlag für die Mehrkosten geleistet wird. Dieser beträgt für alle Stadt- und Landkreise 50 Mio. EUR, auf den Landkreis Reutlingen entfallen dabei 1,76 Mio. EUR. Das Land wird für 2022 voraussichtlich einen weiteren Abschlag in Höhe von 21 Mio. EUR an die Stadt und Landkreise leisten. Sollte dabei der gleiche Verteilschlüssel gewählt werden, entfielen auf den Landkreis Reutlingen ein Betrag in Höhe von ca. 740.000,00 EUR.

Für die Zeit ab 01.01.2023 ist die Art und Höhe des Mehrkostenausgleichs noch völlig offen. Aufgrund der erwarteten massiven Erhöhung der Ausgaben der Stadt- und Landkreise im Bereich der Sozialen Teilhabe wird es ab 2023 voraussichtlich keine pauschale Abgeltung der Mehraufwendungen mehr geben. Sowohl für die BTHG-bedingten Personalaufwendungen als auch für die Aufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe gibt es nach wie vor keine Einigung auf ein Verfahren zur Abrechnung der Leistung.

Mit einem vollständigen Ausgleich der im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei den Stadt- und Landkreisen angefallenen Mehrkosten ist allerdings nicht zu rechnen.

### 9. Schulische Inklusion

In den vergangenen Jahren stiegen die Fallzahlen im Bereich der schulischen Inklusion stetig an. Ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen. In jüngster Vergangenheit hat besonders die Zahl der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die zusätzlich auf eine durch die Eingliederungshilfe finanzierte Schulbegleitung angewiesen sind, massiv zugenommen. Dies gilt insbesondere für Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Wie bereits berichtet (KT-Drucksache Nr. X-0418) nimmt dabei die Peter-Rosegger-Schule (PRS), ein öffentliches SBBZ des Schulträgers Stadt Reutlingen, eine herausragende Rolle ein.

Zur Koordination der in der PRS eingesetzten Schulbegleiter/-innen, zur bestmöglichen Nutzung von Synergieeffekten und zur Begrenzung der enormen Kostendynamik, wurde zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 ein Schulbegleitungspool mit einem Umfang von ca. 1,6 Mio. EUR für 38 Schülerinnen und Schüler geschaffen.

Die Dramatik der Entwicklung der schulischen Inklusion an SBBZ zeigt sich am angemeldeten Bedarf für das Schuljahr 2022/2023. Im kommenden Schuljahr benötigen ca. 60 Schülerinnen

und Schüler an der PRS Schulbegleitung. Der Schulbegleitungspool wird damit einen Umfang von voraussichtlich 2,5 Mio. EUR erreichen. Damit wären mehr als 30% der Schüler/-innen auf eine umfassende Schulbegleitung angewiesen.

Während die Sozialämter immer mehr Personal in den SBBZ stellen, nimmt die Personalausstattung durch die Kultusverwaltung weiter ab. Aufgrund des akuten Lehrermangels muss in der PRS im kommenden Schuljahr sogar die Schulzeit verkürzt werden.

Um die Erfolgsfaktoren von Schulbegleitungspools und die Gründe für die bemerkenswerte Entwicklung der Schulbegleitung an SBBZ wissenschaftlich zu untersuchen, wird für den Schulbegleitungspool an der PRS eine wissenschaftliche Begleitforschung angestrebt. Der KVJS ist in die Planungen eingebunden und es wird eine Koordination und finanzielle Förderung durch den KVJS angestrebt.

Am Beispiel der PRS wird deutlich, dass nicht nur das allgemeine Schulsystem, sondern auch das System der SBBZ an seine Grenzen kommt. Die Schulen müssen laufend und zunehmend durch massiven Einsatz von zusätzlichem, von den Stadt- und Landkreisen finanziertem Personal, kompensiert werden. Ohne dieses zusätzliche Personal ist ein Schulbetrieb auch an den SBBZ nicht mehr denkbar. Vom Land gibt es trotz nachdrücklicher Forderungen der Stadt- und Landkreise und der kommunalen Landesverbände, kein Signal, dass an dieser Situation kurzfristig etwas geändert werden soll.